

# 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg

(Teilfläche "Eschengrund/Gartenbau, nördlicher Baumwallsweg")

#### Übersichtsplan zur Abgrenzung des Änderungsbereiches

# Landschaftsschutzgebiet Tollenseniederung

# Therapeutische Einrichtung der Jugendhilfe

geänderte Darstellung

#### PLANUNGSZIEL:

im Süden:

Umnutzung einer teilweise brachgefallenen Gewerbefläche für gesamtstädtisch bedeutsame Zwecke der Jugendhilfe (Sondergebiet therapeutische Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 11 BauNVO)

ÄNDERUNGSBEREICHSGRENZEN:

im Norden: Hundeplatz, Flurstücks-Nr. 21/4 der Flur 1,

Baumwallsweg,

Gem. Neubrandenburg, Landschaftsschutzgebiet

Flurstück 24/43 der Flur 1, Gem. Neubrandenburg,

Gem. Neubrandenburg, Landschaftsschutzgebiet

Tollenseniederung - Stadt Neubrandenburg,

vorhandene Gewerbegebietsflächen auf

Königsgraben/Wiesengelände der Flur 15,

Tollenseniederung - Stadt Neubrandenburg.

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 BauGB der Stadtvertretung vom 15.12.11. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger am 25.01.12 erfolgt.
- 2. Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 04.05.12 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG).
- Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB abgesehen, da die Unterrichtung und Erörterung bezüglich der allgemeinen Planungsziele und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind (bereits durchgeführte frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung/öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Eschengrund/Gartenbau" vom 06.06.11 bis 20.06.11 und öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses Bebauungsplanes vom 05.01.12 bis 06.02.12).
- 4. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 31.08.12 erfolgt
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S.1 BauGB mit Schreiben vom 04.05.12 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 3 Abs. 2 S.1 und 3 BauGB am 16.08.12 den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- 7. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, haben in der Zeit vom 06.09.12 bis zum 08.10.12 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Bauleitplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.08.12 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 31.08.12 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 9. Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGb vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 20.12.12 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, wurde am 20.12.12 von der Stadtvertretung

Die Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 20.12.12 gebilligt

Neubrandenburg, 14.01.13

Neubrandenburg, 10.09.13

Neubrandenburg, 11.09.13

gez. Dr. Paul Krüger Der Oberbürgermeister

Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.07.13. Gz.: 80-cs erteilt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt

Der Oberburgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am **11.09.13** im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen worden.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des 11.09.13 wirksam geworden.

#### I. DARSTELLUNGEN (§ 5 Abs. 2 und 4 BauGB)

**PLANZEICHEN** 

Bauflächen bzw. Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

WOHNBAUFLÄCHEN

(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN ( § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeir bedarfs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

KIRCHLICHE/RELIGIÖSE EINRICHTUNG

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB)

ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitunger (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

ELEKTRISCHE FREILEITUNG (110kV)

nen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

DAUERKLEINGÄRTEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (DAUERKLEINGÄRTEN/ANDERE GRÜNFLÄCHEN)

GRÜNFLÄCHEN, UNTERGLIEDERT NACH

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 u. Abs. 4 BauGB)

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VOR-

KEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN

UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES

IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BlmschG) Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtscha (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

R

REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN

WASSERFLÄCHEN

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR WALD

#### III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

UMGRENZUNGEN VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATUR

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

100m GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

#### Bauschutzbereich des Flugplatzes Neubrandenburg



BEREICH VON 1,5 km BIS 4,0 km HALBMESSER UM DEN SBP, ZULÄSSIGE BAUHÖHE BIS 25,0 m BEZOGEN AUF DEN SBP

Anlage 1 zur DS V/841

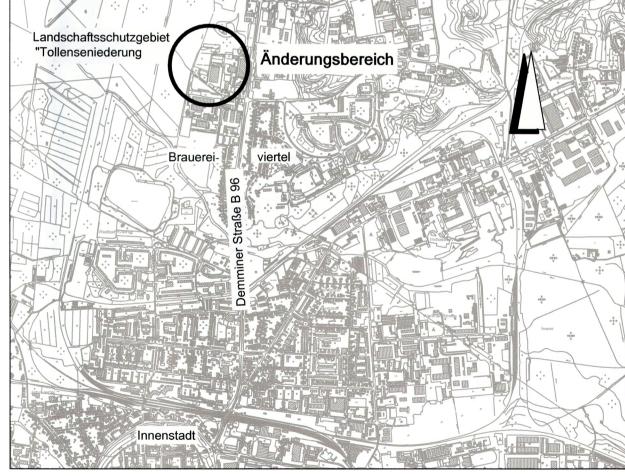
#### IV: SONSTIGE PLANZEICHEN

■ ■ ■ GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

#### RECHTSGRUNDLAGEN

1. BAUGESETZBUCH (Bau GB) i. d. F. DER (BGBI. I S. 2414), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.07.11 (BGBI. I S. 1509) . BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i. d. F DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.90 (BGBL LS. 132), GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERI FICHTERLINGS, LIND WOHN. BAULANDGESETZ VOM 22 04 93 (BGBL LS 466) VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG) i. d. F. VOM 18.12.90 (BGBI, 1991 TEIL I S 58). GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.07.11 (BGBI. I S. 1509)

Übersichtsplan



## STADT NEUBRANDENBURG

### 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Teilfläche "Eschengrund/Gartenbau, nördlicher Baumwallsweg")

Zweitschrift für die Genehmigungsbehörde

Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung, Abteilung Stadtplanung

M 1: 10.000